



Schweizerischer
Turnverband



stv-fsg.ch

Richtlinien Bekleidung an STV-Anlässen

2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	2
2. Allgemeines.....	2
3. Bekleidungsvorschriften	2
4. Werbevorschriften	2
5. Ergänzende Vorschriften.....	3
5.1 Internationale Anlässe.....	3
5.2 Anlässe von Fachverbänden	3
6. Verstöße.....	3
7. Schlussbestimmungen	3
7.1 In diesen Richtlinien nicht vorgesehene Fälle.....	3
7.2 Änderungen der Richtlinien	3
7.3 Inkrafttreten.....	3
Anhang 1.....	5
1.1 Kompositorische Sportarten - Nationale Wettkämpfe.....	5
1.2 Messbare Sportarten Wettkampfangebote - Nationale Wettkämpfe	6
1.3 Spielsportarten Wettkampfangebote - Nationale Wettkämpfe.....	7



Richtlinien Bekleidung an STV-Anlässen

1. Zweck

Diese Richtlinien regeln die Bekleidung von Vereinen bzw. Turnerinnen und Turner sowie deren Betreuungspersonen und Helfer*innen an Wettkämpfen und Events des Schweizerischen Turnverbands (STV) sowie an Anlässen, die gemäss den Weisungen des STV durchgeführt werden.

Ziel ist ein einheitliches, professionelles und respektvolles Auftreten im Sinne der Grundsätze und Werte des STV.

2. Allgemeines

- Die Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Weisungen und Wettkampfvorschriften. Weitergehende Bestimmungen in den Wettkampfvorschriften bleiben vorbehalten.
- Ergänzende Weisungen und Genehmigungsverfahren der Veranstalter, Wettkampfleitungen und übergeordneten sportartspezifischen Reglemente (z.B. World Gymnastics) sind zu beachten.
- Die sportartenspezifischen Regelungen werden in den Anhängen geregelt.

3. Bekleidungsvorschriften

- Die Richtlinien gelten für alle Bekleidungsartikel, welche von Vereinen bzw. Turnerinnen und Turner sowie deren Betreuungspersonen und Helfer*innen während des Warm-ups auf den Wettkampfplätzen und der Vorführung / dem Wettkampf sowie bei Rangverkündigungen oder Zeremonien getragen werden.
- Die Bekleidung der Vereine und Teams ergeben ein einheitliches Erscheinungsbild.
- Während des Warm-ups auf den Wettkampfplätzen und der Vorführung / dem Wettkampf sowie bei Rangverkündigungen oder Zeremonien ist eine Ober- und Unterkörperbekleidung zu tragen.
- Bei der Beschriftung und dem Logo des Vereins sowie beim Design gibt es keine weiteren Vorgaben.
- Werbung und Sponsorenlogos sind grundsätzlich erlaubt, sofern sie den vorliegenden Richtlinien entsprechen.

4. Werbevorschriften

- Auf der Bekleidung einer Turnerin bzw. einem Turner dürfen max. vier Sponsoren gleichzeitig sichtbar sein. Das gleiche Sponsorenlogo darf nicht mehrmals platziert werden.
- Die Logos der Vereinszugehörigkeit, Markenlogos sowie deren Produktelabels zählen nicht zur Anzahl der Sponsorenlogos.
- Die konkrete Platzierung der Sponsorenlogos auf der Bekleidung steht den Vereinen frei.
- Werbung für Unternehmen aus der Tabak-, Erotik-, Rüstungs- und Glücksspielindustrie, Produzenten von Spirituosen sowie Institutionen mit politischem oder religiösem Hintergrund ist nicht erlaubt.
- Die Designs und Sponsorenlogos benötigen keine formelle Genehmigung durch den STV.



- Die Grösse der Sponsorenlogos (inkl. Hintergrundfläche der Logos) ist vorgeschrieben:
 - **Kompositorische Sportarten | Wettkampfangebote**
 - Max. Fläche pro Sponsorenlogo 130 cm²
 - Max. Gesamtfläche der Sponsorenlogos 260 cm²
 - **Messbare und Spilsportarten | Wettkampfangebote**
 - Max. Fläche pro Sponsorenlogo 200 cm²
 - Max. Gesamtfläche der Sponsorenlogos 600 cm²
- Die Angaben gelten für alle Bekleidungsartikel (inkl. Vereinsshirt oder -trainer), sofern diese während des Wettkampfes (inkl. Warm-up auf den Wettkampfplätzen), Rangverkündigungen oder anderen offiziellen Zeremonien getragen werden.
- Für die Werbung auf nicht unmittelbar während dem Wettkampf getragenen Bekleidungsartikel sowie auf Taschen, Trinkflaschen, Caps, etc. gibt es national keine Einschränkungen.
- Werbung auf Hilfs-/Handgeräten ist nicht erlaubt ausgenommen handelsübliche Markenlogos und Produktelabels.

5. Ergänzende Vorschriften

5.1 Internationale Anlässe

Bei internationalen Wettkämpfen gelten die aktuellen Reglemente der Internationalen Sportverbände.

5.2 Anlässe von Fachverbänden

Bei Anlässen von Fachverbänden sind die Reglemente und Bestimmungen des entsprechenden Verbandes zu beachten (z.B. Swiss Athletics, Swiss Volley).

6. Verstösse

Verstösse gegen diese Richtlinien werden durch die zuständige Wettkampfleitung gemäss den gültigen Weisungen, Reglementen und Wettkampfvorschriften geahndet.

7. Schlussbestimmungen

7.1 In diesen Richtlinien nicht vorgesehene Fälle

In diesen Richtlinien nicht vorgesehene Fälle werden durch die Gesamtwettkampfleitung entschieden.

7.2 Änderungen der Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung des STV.

7.3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien mit Anhang wurden durch die Geschäftsleitung des STV an der Sitzung vom 11.03.2026 genehmigt. Sie treten per 01.04.2026 in Kraft



Schweizerischer Turnverband

Abteilung Sportförderung

Stefan Riner
Direktor

Jérôme Hübscher
Abteilungsleiter Sportförderung

Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
Ausgabe März 2026	GL 11.03.2026	01.04.2026



Anhang 1

1.1 Kompositorische Sportarten - Nationale Wettkämpfe

Legende: ● erlaubt ■ erforderlich ○ nicht erlaubt ◇ keine Vorgabe VT: Vereinsturnen SF: Sportförderung

Kunstturnen, Rhythmische Gymnastik, Trampolin, Parkour: Code of points World Gymnastics (FIG) sowie Vorschriften in den Wettkampfprogrammen

Werbung

- Beschriftungen / Logos Vereinszugehörigkeit
- Handelsübliche Markenlogos und Produktlabels gem. Art. 4
- Sponsorenlogos gem. Art. 4

Bekleidung / Ausrüstung

- darf Bewegung nicht behindern
- darf Bewertung nicht behindern
- sichtbare Bekleidung ergibt gruppenbezogenes und/oder themabezogenes Erscheinungsbild
- Bewegungen müssen jederzeit sichtbar beurteilt werden können
- Fusstechnik muss jederzeit sichtbar beurteilt werden können
- Religiös oder gesundheitlich begründete Kopfbedeckungen: Gesicht muss vollständig sichtbar sein; es dürfen keine Sicherheitsrisiken entstehen; Bewegung, Ausführung und Bewertung darf nicht beeinträchtigt werden
- medizinische Hilfsmittel: Bandagen, Tapes, Stützen etc.
- geeignetes Schuhwerk
- festsitzende Accessoires
- Uhren / Schmuck:
Fuss-/Hals- Armbketten; hängender Schmuck; Ohrschmuck: ausgenommen Stecker; Ringe: ausgenommen Eheringe

	Aerobic	Geräteturnen	Gymnastik	Rhönrad VT SF	Trampolin VT SF
– Beschriftungen / Logos Vereinszugehörigkeit	●	●	●	●	●
– Handelsübliche Markenlogos und Produktlabels gem. Art. 4	●	●	●	●	●
– Sponsorenlogos gem. Art. 4	●	●	●	●	●
– darf Bewegung nicht behindern	■	■	■	■	■
– darf Bewertung nicht behindern	■	■	■	■	■
– sichtbare Bekleidung ergibt gruppenbezogenes und/oder themabezogenes Erscheinungsbild	■	■	■	■	■
– Bewegungen müssen jederzeit sichtbar beurteilt werden können	■	■	■	■	■
– Fusstechnik muss jederzeit sichtbar beurteilt werden können	■	■	■	◇	■
– Religiös oder gesundheitlich begründete Kopfbedeckungen: Gesicht muss vollständig sichtbar sein; es dürfen keine Sicherheitsrisiken entstehen; Bewegung, Ausführung und Bewertung darf nicht beeinträchtigt werden	●	●	●	●	●
– medizinische Hilfsmittel: Bandagen, Tapes, Stützen etc.	●	●	●	●	●
– geeignetes Schuhwerk	■	○	○	●	○
– festsitzende Accessoires	●	●	●	○	●
– Uhren / Schmuck: Fuss-/Hals- Armbketten; hängender Schmuck; Ohrschmuck: ausgenommen Stecker; Ringe: ausgenommen Eheringe	○	○	●	○	○

1.2 Messbare Sportarten | Wettkampfangebote - Nationale Wettkämpfe

Legende: ● erlaubt ■ erforderlich ○ nicht erlaubt ◇ keine Vorgabe

Werbung

- Beschriftungen / Logos Vereinszugehörigkeit
- Handelsübliche Markenlogos und Produktelabels
- Sponsorenlogos gem. Art. 4

Bekleidung / Ausrüstung

- darf Bewegung nicht behindern
- Farbe / Design vom ganzen Team ist einheitlich
- geschlechterdurchmischte Teams:
alle Turnerinnen einheitlich / alle Turner einheitlich
- bei mehreren gemeinsam startenden Vereinen: jeder Verein im eigenen einheitlichen Tenue
- Religiös oder gesundheitlich begründete Kopfbedeckungen: Gesicht muss vollständig sichtbar sein; es dürfen keine Sicherheitsrisiken entstehen; Bewegung, Ausführung darf nicht beeinträchtigt werden
- Outdoor: Tragen von Nockenschuhen
- Tragen von Nagel-/ Schraubstollenschuhen
- Einsatz von Haftmitteln (z.B. Harz)
- Tragen von Handschuhen
- Gegenstände, die Verletzungen verursachen können:
z.B. Schmuck
- medizinische Hilfsmittel
(Bandagen/ Tapes/ Stützen etc.)
- Sonnenbrillen

	Fachteste	Fit+Fun	Jugendparcours	Leichtathletik	Nationalturnen
– Beschriftungen / Logos Vereinszugehörigkeit	●	●	●	●	●
– Handelsübliche Markenlogos und Produktelabels	●	●	●	●	●
– Sponsorenlogos gem. Art. 4	●	●	●	●	●
– darf Bewegung nicht behindern	■	■	■	■	■
– Farbe / Design vom ganzen Team ist einheitlich	■	■	■	■	■
– geschlechterdurchmischte Teams: alle Turnerinnen einheitlich / alle Turner einheitlich	■	■	■	■	■
– bei mehreren gemeinsam startenden Vereinen: jeder Verein im eigenen einheitlichen Tenue	■	■	■	■	■
– Religiös oder gesundheitlich begründete Kopfbedeckungen: Gesicht muss vollständig sichtbar sein; es dürfen keine Sicherheitsrisiken entstehen; Bewegung, Ausführung darf nicht beeinträchtigt werden	●	●	●	●	●
– Outdoor: Tragen von Nockenschuhen	●	●	○		◇
– Tragen von Nagel-/ Schraubstollenschuhen	○	○	○	Kunststoffbahn: max. zugelassene Spikeslänge der Anlage mit max. elf Spikes	○
– Einsatz von Haftmitteln (z.B. Harz)	○	○	○	○	○
– Tragen von Handschuhen	○	○	○	○	○
– Gegenstände, die Verletzungen verursachen können: z.B. Schmuck	○	○	○	○	○
– medizinische Hilfsmittel (Bandagen/ Tapes/ Stützen etc.)	●	●	●	●	●
– Sonnenbrillen	●	●	●	◇	◇



1.3 Sportsportarten | Wettkampfangebote - Nationale Wettkämpfe

Legende: ● erlaubt ■ erforderlich ○ nicht erlaubt ◇ keine Vorgabe

Faustball: übergeordnete Bestimmungen [International Fistball Association](#) / Indiacca: übergeordnete Bestimmungen [International Indiacca Association](#)

Werbung

- Beschriftungen / Logos Vereinszugehörigkeit
- Handelsübliche Markenlogos und Produktlabels
- Sponsorenlogos gem. Art. 4

Bekleidung / Ausrüstung

- darf Bewegung nicht behindern
- Trikot kurz oder langarm:
Farbe / Design vom ganzen Team einheitlich
- Hose /Tights kurz oder lang:
Farbe / Design vom ganzen Team einheitlich
- Nummerierung Trikots Brust und Rücken
- andersfarbiges Ersatz-Oberteil mit Rücken-Nr.
- Tenuewahl: erstgenanntes Team
Ausnahme bei Vor- und Rückrunden:
Vorrunde erstgenanntes Team
Rückrunde zweitgenanntes Team
- Socken einheitlich
- Religiös oder gesundheitlich begründete Kopfbedeckungen: Gesicht muss vollständig sichtbar sein; es dürfen keine Sicherheitsrisiken entstehen; Bewegung, Ausführung darf nicht beeinträchtigt werden
- Spielen im Trainingsanzug
- Tragen von Nockenschuhen
- Tragen von Knieschonern
- Tragen von Handschuhen
- Einsatz von Haftmitteln (z.B. Harz)
- Uhren / Fuss-/Hand-/ Halsketten
- Ohringe / Gesichtspiercings abdecken
- medizinische Hilfsmittel (Bandagen/ Tapes/ Stützen etc.)
- orthopädische Gegenstände:
polstern/abdecken
- Korrigierte Sportbrillen, die automatisch abdunkeln
- Sonnenbrillen

	Faustball	Indiacca	Korbball	Netzbball	Volleyball
	●	●	●	●	●
	●	●	●	●	●
	●	●	●	●	●
	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
	■	■	■	◇	■
	◇	◇	Rücken ■	◇	◇
	◇	◇	■	◇	◇
	◇	◇	◇	◇	■
	●	●	●	●	●
	○	○	○	○	○
	◇	◇	● nur mit Kunststoffnocken	◇	◇
	●	●	◇	●	●
	○	○	○	○	○
	○	○	○	○	○
	○	○	○	○	○
	◇	◇	●	◇	◇
	●	●	● Tape max. 2 Finger pro Hand	●	●
	◇	◇	● vor Spiel genehmigen lassen	◇	◇
	◇	◇	●	◇	◇
	◇	◇	○	◇	◇

